

Satzung

über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den/die Hauptverwaltungsbeamten/in und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in in der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freren am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Freren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 7 dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 65 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisterin/s, der/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n und die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	80 €,
b) an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	25 €,
c) an den/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	30 €,
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	2 €,
d) an die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	35 €,
e) an den/die Ratsvorsitzende/n	35 €.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 45 €.

§ 5

Reisekosten

Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Samtgemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von 10 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 10 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Freren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	150 €
b) stv. Gemeindebrandmeister/in	60 €
c) Ortsbrandmeister/in OF Freren u. Thuine	80 €
d) Ortsbrandmeister/in OF Anderverenne, Beesten u. Messingen	70 €
e) stv. Ortsbrandmeister/in OF Freren u. Thuine	35 €
f) stv. Ortsbrandmeister/in OF Anderverenne, Beesten u. Messingen	30 €
g) Gerätewart/in OF Freren u. Thuine	45 €
h) Gerätewart/in OF Anderverenne, Beesten u. Messingen	30 €
i) Sicherheitsbeauftragte/r auf Samtgemeinde-Ebene	25 €
j) Sicherheitsbeauftragte/r in Ortsfeuerwehren	15 €
k) Atemschutzgerätewart/in	20 €
l) Jugendfeuerwehrwart/in auf Samtgemeinde-Ebene	40 €
m) Jugendfeuerwehrwart/in in Ortsfeuerwehren	30 €
n) stv. Jugendfeuerwehrwart/in in Ortsfeuerwehren	20 €
o) Digitalfunkbeauftragte/r auf Samtgemeinde-Ebene	30 €
p) Ausbildungsbeauftragte/r auf Samtgemeinde-Ebene	50 €

- (2) Die Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit 75 % der für den/die Vertretende/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als den in § 12 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den in Folge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je angefangene Stunde, bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen höchstens 100,00 € pro Tag.
- (5) Ist der/die Gemeindebrandmeister/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, um seine/ihre Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung um die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Nimmt der/die Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in die Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er/sie für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der für den/die Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung ihr Kind von unter zehn Jahren nicht betreuen können, wird auf Antrag für jede nachweislich entstandene Stunde Kinderbetreuung ein Höchstbetrag von 5 € gewährt.
- (7) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht erhalten, wird bei Einsätzen der nachweislich entstandene Dienstaufschlag erstattet, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in bzw. der/die zuständige Ortsbrandmeister/in die Notwendigkeit der Teilnahme bescheinigt hat. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.
- (8) Bei den vom/von der Samtgemeindebürgermeister/in oder dessen Vertreter/in genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches wird eine Reisekostenvergütung nach dem gültigen Bundesreisekostenrecht gewährt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigung für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in und Seinen/ihre Stellvertreter/in

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der/die allgemeine Vertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeisters/in erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte/n

- (1) Der/die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 250 €.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Freren und der Verdienstausschlag abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in oder dessen/der Vertreter/in werden Reisekosten nach dem gültigen Bundesreisekostenrecht gewährt.

§ 10

Schiedspersonen

- (1) Der/die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 30 €.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Freren und der Verdienstausschlag abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in oder dessen/der Vertreter/in werden Reisekosten nach dem gültigen Bundesreisekostenrecht gewährt.

§ 11

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seine Stellvertreter in der Samtgemeinde Freren vom 19.07.2012 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Freren, den 18.03.2026
Samtgemeinde Freren
Der Samtgemeindebürgermeister

Ritz